

Zweitens: Allgemeine Entwaffnung durch Abschaffung der stehenden Heere, deren Unterhaltung man lediglich unter dem Gesichtspunkte unproductiver Ausgaben würdigte.

Drittens: Einführung ständiger Schiedsgerichte zur Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, die bisher zum Kriege führen konnten.

Man verlangte also in diesen drei Stücken nochmals, was bereits in Kant's Präliminarartikeln enthalten war, getraute sich aber nicht, die weiter von Kant gestellte Forderung aufzunehmen, wonach jede Gebietsveränderung in Europa ein für allemal in Zukunft ausgeschlossen bleiben sollte. Ebenso wenig wagte man, was der edle Cobden wiederholentlich aussprach, die finanzielle Bethheiligung an fremden Kriegsanleihen unserem materialistischen Zeitalter gegenüber als verwerflich zu bezeichnen; ein Gedanke, der gleichfalls bereits von Kant angedeutet wird.

Der größte Erfolg, dessen sich diese Friedensgesellschaften bisher rühmen konnten, bestand in der auf Englands Betreiben von den Mächten bei der Beendigung des Krimkrieges 1856 angenommene Clausel, wonach vor der Eröffnung der Feindseligkeiten von streitenden Parteien Friedensvermittlung nachgesucht werden soll.

Außerdem glaubte man vielfach nach der Beendigung des amerikanischen Krieges die Beilegung der sogenannten Alabama-Streitfrage durch das Genfer Schiedsgericht als einen Epoche machenden Wendepunkt im Völkerrecht bezeichnen zu dürfen. Und endlich erreichte man, daß in einer größeren Anzahl von Volksvertretungen, zumal in England, Holland, Dänemark, Italien etliche das Schiedsgerichtsverfahren an Stelle des Krieges grundsätzlich empfehlende Beschlüsse angenommen wurden.

VII.

Im Großen und Ganzen läßt sich nicht sagen, daß auf dem Boden der Staatspraxis bisher Resultate erreicht worden wären, die dem Aufwande an Mitteln der Rede, der Schrift

und des Geldes entsprechend waren. Trotz der Pariser Vereinbarungen aus dem Jahre 1856 sind alle seit 1856 in Europa geführten Kriege ohne vorgängiges Vermittlungsverfahren eröffnet worden. England selbst hat in seinen asiatischen und afrikanischen Kriegen nirgends ein Vermittlungsverfahren nachgesucht, legte also keinen Werth darauf den Schein zu wahren.

Die Behauptung, daß jede Streitfrage, zum Beispiel die Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes auf Kosten der italienischen Einheit, oder die Reihe der orientalistischen Wirren durch Schiedsgerichte nach juristischen Regeln gelöst werden könnte, widerspricht der allgemein vorherrschenden Uebersetzung der Staatsmänner.

Eine wohlfeile Behauptung ist es gewiß, wenn ein Friedensfreund anführt, fünf vernünftige Männer hätten durch dreistündige Berathung die Ursache des Krimkrieges aus der Welt schaffen können!

Der häufig bemerkbaren Ueberschätzung der Staatschiedsgerichte liegen einige leicht erkennbare Irrthümer zu Grunde. Achtungswerthe und wohlmeinende Männer täuschen sich zunächst über die Natur und Ursache der Staatsstreitigkeiten und Völkerzwiste. Man meint, daß alle großen Interessengegensätze, die den Bestand und die Lebenskraft der Staaten berühren, auf die juristischen Formeln von Recht und Unrecht einfach zurückgeführt werden können, was entschieden irrig ist, und jedenfalls als wahr nachgewiesen werden müßte, wenn solche Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreitet werden sollten, das selbstverständlich nur nach feststehenden Vorschriften des Rechts, nicht nach Gunst oder Ungunst seinen Urtheilsspruch zu fällen hätte.¹⁶⁾

Gerade in der Gegenwart muß man nachdrücklichst daran erinnern, daß die Gesammtheit aller (thatsächlich bestehenden) Völkerbeziehungen in juristischen Regeln durchaus nicht erschöpft

werden kann. Der Machtzustand der Nationen und ihres wechselseitigen Verhaltens steht dem Vorrath an völkerrechtlichen Sätzen gegenüber ungefähr ebenso, wie die Fülle des sittlich-religiösen Zustandes ehelicher Beziehungen gegenüber den mageren Vorschriften der Ehegesetzgebung, die unter den Gatten weder den Hausfrieden erzwingen, noch den Streit verhindern kann und dem denkbar schlimmsten Uebel nur durch eine räumliche Scheidung der Unversöhnlichen verhindert, was auf der Erdoberfläche unter benachbarten Völkern keinem Tribunal möglich sein würde. Die Möglichkeit dauernd gesicherten Friedenszustandes zwischen einzelnen Völkern in einer gegebenen Epoche der Weltgeschichte wäre nur dann anzuerkennen, wenn es thunlich wäre, verfeindete Nachbarstaaten an entlegene Stellen des Weltalls zu verpflanzen und in dieser Weise ein Scheidungsurtheil zu erzwingen.

Die Entscheidung über jene eigentlichen Lebensfragen der Staaten, die den einen oder andern Theil zur Waffengewalt drängen, wird auch, wenn es eine rechtliche Formel gäbe, aus dem Grunde durch Schiedsgerichte nicht geboten werden können, weil jede rechtliche Autorität auf der Voraussetzung der Unparteilichkeit des Urtheilenden beruht. Wenn die Verwirrung der orientalischen Frage nach einem juristischen Schema zu lösen wäre — was schwerlich von irgend Jemand behauptet werden dürfte — wo wären die mit allen Thatfachen vertrauten Richter zu finden, die von dem Ausgange der Verhandlung völlig unberührt bleiben könnten? Man müßte da bereits an einen akademisch gebildeten Negerhäuptling oder an einige südamerikanische Republiken denken, denen dann wieder in den Augen der Mohamedaner die Unparteilichkeit deswegen fehlen würde, weil die Quelle ihres Rechtes nur im Koran zu finden wäre.

Streitigkeiten einzelner Menschen können überall durch Gerichte entschieden werden, Streitigkeiten einer Gesellschaft mit ihren Mitgliedern nur dann, wenn außerhalb der streitenden

Gesellschaft ein höherer Richter zu finden ist, oder ein bestimmtes Gesellschaftsmitglied für den Fall seines Ungehorsams ausgestoßen werden kann. Beides ist in dem Zustande der Europäischen Staatengesellschaft unthunlich. Man muß sogar anerkennen: Je mehr die Verkehrsbeziehungen der Staaten zu einander wachsen, je enger der gesellschaftliche Verband der verschiedenen Nationen sich gestaltet, je mehr das Wohl und Wehe des einen Staates zum Wohl und Wehe aller anderen wird, desto mehr wird die Unpartheilichkeit des Urtheils bei einer schiedsrichterlichen Entscheidung bedroht sein durch die Neigung, nach dem Maßstabe der höchsten Nützlichkeit zu urtheilen und eine Gebotsnorm ebenso bei Seite zu setzen, wie derjenige thut, der durch eine Verletzung von Strafgesetzen eine Lebensgefahr von sich oder den Seinigen abwendet.

Der Zweifel an der allgemeinen Heilkraft des Schiedsgerichts schließt nicht aus, daß man in der Mehrung solcher Fälle, in denen Schiedsgerichte zur Schlichtung von Staatsstreitigkeiten berufen werden, einen bedeutsamen Kulturfortschritt anerkenne.

Der Mangel einer genügenden Lösung wirklicher Völkerrechtsfragen, der Fortbestand juristischer Streitfragen zwischen Regierungen, die die dem Kriege abgeneigt sind, kann denkbaren Weise die Stimmung der theilhaftigen Nationen nach längerer Zeit soweit verbittern, daß späterhin bei dem Hinzutreten anderer Umstände, Kriegsgelüste eine verderbliche Unterstüßung erhalten.

Der Rechtscharakter des modernen Völkerrechts fordert für alle eine rechtliche Entscheidung und unpartheiischer Beurtheilung fähige Fragen nicht nur die Einsetzung eines Schiedsgerichts auf Grund besonderer Vereinbarung im einzelnen Fall, sondern die Feststellung einer ständigen Schiedsgerichtsordnung.

Der Anbahnung eines besser gesicherten Friedenszustandes würde am meisten genügt werden, wenn man auf Seiten der Friedensfreunde darnach trachtete, diejenigen Fälle genauer zu bestimmen, in denen schiedsgerichtliche Entscheidung dem Ge-

sammtinteresse aller Staaten entsprechen würde. Als solche könnten bei näherer Prüfung vielleicht anerkannt werden: alle Zwistigkeiten zwischen Staaten, die sich mit Gewalt der Waffen, (wie beispielsweise England und die Schweiz) niemals erreichen können, Streitigkeiten zwischen dauernd neutralisirten Staaten, wie Belgien, und seinen mächtigen Nachbarstaaten, endlich auch gewisse Völkerrechtsverbrechen, wie Seeraub, Verletzungen des Gesandtschaftsrechts.

Außerdem: die Ausschreitungen solcher Souveräne, welche, wie der Pabst, weder eine privatrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Gerichte, noch eine politische Verantwortlichkeit auf dem Schlachtfelde zu tragen haben.

Vor ein ständiges Schiedsgericht würden also gerade diejenigen Fälle gehören, wo die Anwendung von Waffengewalt unmöglich oder allgemein zweckwidrig und schädlich sein würde.

VIII.

Ebenso aussichtslos, wie die Anempfehlung allgemeiner Schiedsgerichte hat sich die Forderung allgemeiner gleichzeitiger Entwaffnung erwiesen, weil auch diese auf einem doppelten Irrthum beruhte: auf der irrigen Annahme nämlich, daß das Dasein großer Heere überall als ein Antrieb zu kriegerischen Unternehmungen wirken müsse und auf der Ansicht, daß die Gleichzeitigkeit der Entwaffnung, wenn sie möglich wäre, der Gerechtigkeit entsprechen würde. Völlig unberührt bleibe hier die Frage, welche politischen und wirthschaftlichen Nachtheile mit dem übermäßigen Heeresaufwand der meisten europäischen Festlandsstaaten verbunden sind. Nur die völkerrechtliche Seite der Entwaffnung unterliegt unserer Betrachtung. In dieser Richtung erscheint es kaum zweifelhaft, daß die Forderung gleichzeitiger Entwaffnung deswegen als ungerecht erachtet werden muß, weil sich für jeden einzelnen Staat Europa's der Maßstab nothwendiger Waffenrüstung aus der geschichtlichen